

81.042

**Doppelbesteuerungsabkommen
mit Grossbritannien**
Double imposition.
Convention avec la Grande-Bretagne

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. Juli 1981 (BBI II, 1281)

Message et projet d'arrêté du 1^{er} juillet 1981 (FF II, 1233)

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1981

Décision du Conseil national du 16 décembre 1981

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 1. Juli 1981 unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Grossbritannien vom 8. Dezember 1977. Dieses Protokoll ist am 5. März 1981 in London unterzeichnet worden. Der entsprechende Bundesbeschluss, den Ihnen Ihre Kommission zur Genehmigung empfiehlt, ist vom Nationalrat am 16. Dezember 1981 einstimmig gutgeheissen worden. Das erwähnte Doppelbesteuerungsabkommen sieht vor, dass schweizerischen Gesellschaften, sofern sie über eine wesentliche Beteiligung (10 Prozent oder mehr) an einer britischen Gesellschaft verfügen, ein bedeutender steuerlicher Vorteil zukommt. Sie können nämlich anlässlich der Dividendenausschüttung durch die britische Gesellschaft die Erstattung der Hälfte der Steuergutschrift, des sogenannten «tax credit», der nach britischem Recht mit diesen Dividenden verbunden ist, verlangen. Der «tax credit» beträgt drei Siebtel der ausgeschütteten Dividende. Das Abkommen von 1977 bevorzugt in dieser Weise auch in der Schweiz ansässige Aktionäre britischer Gesellschaften und schweizerische Gesellschaften, die in einer britischen Gesellschaft über mindestens 10 Prozent der Stimmrechte verfügen.

Dieser Vorteil ist von Grossbritannien ausser der Schweiz auch den USA und den Niederlanden eingeräumt worden. Die britische Regierung befürchtet nun mit Blick auf entsprechende Vorkommnisse in den Niederlanden, dass Industrie- und Handelsgruppen aus nicht in gleicher Weise begünstigten Drittländern versuchen könnten, diesen Steuergutschriftsvorteil mittels Zwischenschaltung einer sogenannten Transitgesellschaft in der Schweiz zu erlangen. Zwar hat der Bundesrat bereits im Jahre 1962 Massnahmen zur Vermeidung solcher Missbräuche ergriffen. Aber das genügt den britischen Behörden nicht. Sie wollen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens die Möglichkeit haben, die Erstattung der Hälfte der Steuergutschrift an schweizerische Gesellschaften selbst zu überprüfen, um gegebenenfalls Massnahmen gegen missbräuchliche Erstattungsgesuche ergreifen zu können.

Die von Grossbritannien schweizerischen Aktionären und Gesellschaften zugestandene Lösung ist ausserordentlich liberal. Die Schweiz konnte somit das britische Begehren nicht zurückweisen. Auch andere Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Vorkehrungen gegen Missbräuche. Buchstabe c von Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens von 1977 gestattet es nun den britischen Behörden, die Vergütung der Hälfte der Steuergutschrift zu verweigern, wenn der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass er seine 10 Prozent übersteigende Beteiligung an der ausschüttenden britischen Gesellschaft nach Treu und Glauben aus wirtschaftlichen Gründen oder als normale Investition erworben hat. In einem an den Direktor der Eidgenössischen Steuerver-

waltung gerichteten Brief vom 6. März 1981 (Seiten 11 und 12 der Botschaft) verpflichten sich die britischen Behörden zu einer zurückhaltenden Anwendung des Protokolls, was auch durchaus den bisherigen Erfahrungen mit den britischen Steuerorganen entsprechen würde.

Die Änderung des Abkommens mit Grossbritannien führt zu keinen finanziellen oder personellen Auswirkungen. Der Bundesbeschluss muss nach den geltenden Bestimmungen gemäss Artikel 89 Absatz 3 und 4 der Bundesverfassung dem Staatsvertragsreferendum nicht unterstellt werden. Ich beantrage Ihnen namens Ihrer einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss Ihre Zustimmung zu erteilen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Gesamtberatung – Traitement global du projet***Titel und Ingress, Art. 1 und 2****Titre et préambule, art. 1 et 2***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 22 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

81.054

Doppelbesteuerungsabkommen mit Ungarn
Double imposition. Convention avec la Hongrie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 2. September 1981 (BBI III, 518)

Message et projet d'arrêté du 2 septembre 1981 (FF III, 478)

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1981

Décision du Conseil national du 16 décembre 1981

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 2. September 1981 unterbreitet Ihnen der Bundesrat ein am 9. April 1981 unterzeichnetes Doppelbesteuerungsabkommen mit der ungarischen Volksrepublik zur Genehmigung. Der Nationalrat hat den entsprechenden Beschluss am 16. Dezember 1981 einstimmig gutgeheissen. Bereits am 5. Oktober 1942 haben die Schweiz und das damalige Königreich Ungarn in Budapest auf dem Gebiet der direkten Steuern ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Wegen der Kriegseignisse kam in der Folge die Ratifikation nicht zustande, und nach dem Kriege erachteten die Behörden von Ungarn, das unterdessen eine Republik geworden war, die Promulgierung einer Vereinbarung aus der Zeit des Königreiches nicht mehr als opportun. Erst ein von beiden Seiten unterzeichnetes Protokoll vom 2. Februar 1948 legte den Weg für das Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens aus dem Jahre 1942 frei.

Im März 1978 stellte der ungarische Finanzminister den Antrag auf Revision dieses Abkommens. Die Schweiz ging auf dieses Ansinnen ein, entspricht doch das bestehende Abkommen nicht mehr der schweizerischen Vertragspraxis und auch nicht dem OECD-Musterabkommen von 1977. Da es sich um den ersten Vertrag der Eidgenossenschaft mit einem osteuropäischen Staatswirtschaftsland handelte,

Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien

Double imposition. Convention avec la Grande-Bretagne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.042
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	98-98
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 441

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.